



NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster

Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Herrn Heiner Rickers

per E-Mail

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeitung und Ansprechpartner*in

Katharina Weinberg, Fritz Heydemann
Stellv. NABU-Landesvorsitzende*r

Neumünster, 22.10.2026

NATURSCHUTZFACHLICHE, ARTENSCHUTZRECHTLICHE UND TIERSCHUTZRECHTLICHE STELLUNGNAHME des NABU SH zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes Schleswig- Holstein und anderer Regelungen anlässlich der Aufnahme des Wolfes in das Bundesjagdgesetz unter Einbeziehung vertiefender küsten- und gebietsschutzrechtlicher Fragestellungen sowie der Situation des Wolfes und des Herdenschutzes in Schleswig-Holstein

Drucksache 20/4717

Sehr geehrter Herr Rickers,

der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen Schleswig-Holstein bezweckt eine weitreichende Neuausrichtung des Landesjagdrechts. Die Initiatoren begründen die vorgeschlagenen Regelungen im Wesentlichen mit veränderten Rahmenbedingungen auf europäischer und bundesstaatlicher Ebene, insbesondere mit der Entscheidung des Rates der Europäischen Union zur Absenkung des Schutzstatus des Wolfes sowie der Überführung dieser Art in das Bundesjagdgesetz. Aus naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher und tierschutzrechtlicher Perspektive wirft dieser Entwurf jedoch gravierende Bedenken auf. Die folgenden Ausführungen legen detailliert dar, weshalb die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auf rechtlich und fachlich unhaltbaren Grundlagen beruhen und in zentralen Punkten eklatant gegen europäisches Naturschutzrecht sowie das nationale Tierschutzgesetz verstoßen.

NABU Schleswig-Holstein
Verbandsbeteiligung
Marcus Timpe
Tel. +49 (0)4321.75720-72
E-Mail: marcus.timpe@nabu-sh.de

NABU Schleswig-Holstein

Färberstraße 51
24534 Neumünster
Tel. +49 (0)4321.75720-60
Fax +49 (0)4321.75720-61
Info@NABU-SH.de
www.NABU-SH.de

USt-ID DE134806301
St.-Nr. 20/292/87034

Spendenkonto

Sparkasse Südholstein
IBAN DE16 2305 1030 0000 2850 80
BIC NOLADE21SHO

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit.

1. Die fehlerhafte Prämisse des politisch konstruierten günstigen Erhaltungszustands

Als fundamentale Legitimation für die im Entwurf enthaltenen wolfsbezogenen Managementmaßnahmen und Abschussregelungen dient die Behauptung, dass für die Tierart Wolf in Deutschland ein günstiger Erhaltungszustand erreicht worden sei. Diese Prämisse entpuppt sich bei näherer Betrachtung der tatsächlichen Entscheidungsabläufe jedoch als wissenschaftlich unbegründete Schönfärberei, die auf einer rein politischen Willenserklärung basiert. Während das Bundesamt für Naturschutz als zuständige nationale Fachbehörde auf Grundlage umfassender Monitoringdaten der Bundesländer den Erhaltungszustand des Wolfes in Deutschland fachlich fundiert als ungünstig bis schlecht bewertete, wurde diese wissenschaftliche Expertise im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe im Herbst des Jahres 2025 gezielt übergangen. Um den Weg für eine jagdliche Regulierung freizumachen, verständigte sich eine Mehrheit der Bundesländer aus politischen Gründen auf eine bewusste Anpassung der Bewertungsmethoden, was schließlich zur Meldung eines günstigen Erhaltungszustands für die atlantische und kontinentale biogeographische Region an die Europäische Kommission führte. Ein solches Vorgehen widerspricht der gefestigten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, welche zwingend vorschreibt, dass der Erhaltungszustand geschützter Arten ausschließlich auf Basis der neuesten und besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse ermittelt werden darf. Eine politische Aushandlung von Populationsbewertungen entbehrt jeglicher europarechtlicher Legitimation.

Darüber hinaus verletzt die nationale und regionale Deklaration eines günstigen Erhaltungszustands das gemeinschaftsrechtliche Kohärenzprinzip, da sie die gravierenden regionalen Defizite innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebiets ignoriert. Der Europäische Gerichtshof hat in wegweisenden Entscheidungen klargestellt, dass die Erhaltungssituation einer weit wandernden Art nicht ausschließlich anhand von nationalen Gesamtzahlen oder Durchschnittswerten schöngerechnet werden darf. Ein günstiger Erhaltungszustand setzt voraus, dass die Population in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet in einem stabilen und überlebensfähigen Zustand ist. In Deutschland konzentriert sich das Wolfsvorkommen jedoch nach wie vor stark auf die nordöstlichen Bundesländer sowie Teile Niedersachsens, während weite Teile Süd- und Südwestdeutschlands, wie Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Thüringen, de facto wolfsfrei sind oder sogar schrumpfende Bestände aufweisen. Schleswig-Holstein liegt am nordwestlichen Rand dieses

Verbreitungsgebiets, weshalb die dortigen Wolfsvorkommen besonders sensibel auf unregulierte Eingriffe reagieren. Solange kein stabiler Zustand im gesamten Bundesgebiet wissenschaftlich nachgewiesen ist, bleibt die Annahme eines günstigen Erhaltungszustands eine rechtliche Fiktion, die vor den europäischen Gerichten keinen Bestand haben wird.

2. Europarechtliche Konflikte, artenschutzrechtliche Verstöße und die Anforderungen des EuGH an Abschussregelungen

Mit dem Entwurf sollen die im Bundesjagdgesetz verankerten Erleichterungen für den Abschuss von Wölfen in das schleswig-holsteinische Jagdrecht implementiert werden. Hierzu gehört insbesondere die Bestimmung, dass Wölfe, die ordnungsgemäße Herdenschutzmaßnahmen überwunden haben, in einem Radius von bis zu zwanzig Kilometern um den Schadensort über einen Zeitraum von sechs Wochen hinweg geschossen werden dürfen, und zwar ohne dass eine Zuordnung des Schadens zu einem bestimmten Einzeltier erforderlich ist. Diese Regelung kollidiert frontal mit dem europarechtlichen Selektivitätsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Der Europäische Gerichtshof verlangt in ständiger Rechtsprechung, dass jede Ausnahme-genehmigung vom strengen Schutzregime strikt einzelfallbezogen begründet werden muss und dass die ergriffenen Maßnahmen hochgradig selektiv wirken müssen. Ein starrer räumlicher Radius von zwanzig Kilometern über einen Zeitraum von anderthalb Monaten ist ökologisch betrachtet völlig unselektiv. Es besteht ein extremes Risiko, dass bei einer solchen Bejagung nicht das schadensstiftende Individuum, sondern unbeteiligte Tiere aus anderen Rudeln oder wandernde Wölfe getötet werden, was den Erhalt lokaler Populationen gefährdet und somit europarechtswidrig ist.

Ein weiterer eklatant unionsrechtswidriger Aspekt des neuen Regelungswerks ist der bewusste Verzicht auf das Erfordernis eines ernststen wirtschaftlichen Schadens bei Ausnahmen im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustands. Während das Bundesnaturschutzgesetz in Einklang mit Artikel 16 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie stets voraussetzte, dass Ausnahmen nur zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden zulässig sind, verzichtet der Gesetzesentwurf im Gleichklang mit dem neuen Bundesjagdgesetz auf dieses qualifizierende Adjektiv. Die Freigabe von Abschüssen zur Abwendung bloß einfacher land-, forst-, fischerei- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden mindert das Schutzniveau der Art in unzulässiger Weise herab und stellt einen direkten Verstoß gegen die zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben dar.

Ausnahmen vom strengen Artenschutzrecht und die Anforderungen des Europäischen Gerichtshofs

Die Ausgestaltung von Ausnahmen vom strengen Artenschutzrecht unterliegt der engmaschigen und restriktiven Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof. In seinen grundlegenden Entscheidungen hat das Gericht wiederholt betont, dass die Bestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zum Schutz gefährdeter Arten ein zusammenhängendes und strenges Schutzsystem bilden, von dem nur unter engsten Voraussetzungen abgewichen werden darf. Für jede geplante Entnahme oder Bejagung muss die zuständige Behörde auf Basis neuester, unbestreitbarer wissenschaftlicher Daten nachweisen, dass drei kumulative Bedingungen erfüllt sind. Erstens muss ein zulässiger Ausnahmegrund vorliegen, zweitens darf es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung geben, und drittens darf die Maßnahme die Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands der betroffenen Population nicht beeinträchtigen. Die Beurteilung dieser Voraussetzungen muss zudem nicht nur auf lokaler Ebene, sondern auch auf Ebene der biogeografischen Region und im grenzüberschreitenden Kontext erfolgen.

Der vorliegende Gesetzentwurf kollidiert in fast allen Aspekten mit diesen richterlichen Vorgaben. Die Einführung einer pauschalen Wolfsjagd auf Basis eines Managementplans im Falle eines günstigen Erhaltungszustands vernachlässigt die Pflicht zur kontinuierlichen, wissenschaftlich fundierten Überwachung nach Artikel 11 der Richtlinie. Der Europäische Gerichtshof hat klargestellt, dass eine Bejagung gänzlich unzulässig ist, wenn eine wirksame und lückenlose Überwachung der Bestände auf lokaler und regionaler Ebene nicht sichergestellt ist. Da die Jagdbehörden auf Kreisebene über keinerlei Kapazitäten für ein solches wissenschaftliches Monitoring verfügen, fehlt den geplanten Managementplänen jegliche rechtssichere Grundlage. Zudem widerspricht die schadensunabhängige Bejagung in Weidegebieten bei ungünstigem Erhaltungszustand der klaren Linie des Gerichts, wonach Ausnahmen, die eine im ungünstigen Zustand befindliche Population weiter schwächen könnten, absolut unzulässig sind. Die faktische Schaffung wolfsfreie Zonen birgt die Gefahr, lokale Populationen auszulöschen, was dem Erhaltungsgebot der Richtlinie direkt zuwiderläuft.

Der Nachweis ernster wirtschaftlicher Schäden und behördliche Zuständigkeiten

Die rechtliche Zulässigkeit von Bejagungsmaßnahmen oder Gebietsausweisungen nach dem Bundesjagdgesetz hängt maßgeblich davon ab, ob ein ernster wirtschaftlicher oder wasserwirtschaftlicher Schaden droht oder bereits eingetreten ist. Aus naturschutz- und küstenschutzfachlicher Sicht stellt sich hierbei die grundlegende Frage, wie ein solcher Schaden belastbar und objektiv belegt werden kann. Ein bloßer Verweis auf allgemeine wirtschaftliche Ernteauffälle, erhöhte Kosten für landwirtschaftliche Betriebe oder die abstrakte Besorgnis vor Wolfsübergriffen reicht juristisch keinesfalls aus, um die strengen artenschutzrechtlichen Hürden des europäischen Rechts zu überwinden. Der Beleg eines ernsten wirtschaftlichen Schadens erfordert eine detaillierte, betriebsbezogene Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse, bei der nachgewiesen werden muss, dass der Schaden die Existenz des betroffenen Betriebs gefährdet oder zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung führt, die nicht durch staatliche Ausgleichszahlungen oder Herdenschutzförderungen aufgefangen werden kann. Im wasserwirtschaftlichen Kontext, insbesondere im Hinblick auf den Deichschutz, ist ein solcher Nachweis noch komplexer. Da der Wolf die Deichstabilität nicht direkt beschädigt, kann ein Schaden allenfalls mittelbar dadurch entstehen, dass eine ordnungsgemäße Deichpflege durch Schafe aufgrund wiederholter Wolfsübergriffe flächendeckend zum Erliegen kommt und keine alternativen Pflegemethoden zur Verfügung stehen oder in Anwendung kommen. Ein solcher Kausalzusammenhang muss jedoch konkret bewiesen werden; die bloße Spekulation über einen Zusammenbruch der Deichpflege reicht nicht aus und ist auch eher unwahrscheinlich.

Eng damit verknüpft ist das erhebliche Defizit des Gesetzentwurfs bezüglich der behördlichen Zuständigkeiten und Beteiligungsverfahren. Nach dem Entwurf soll die oberste Jagdbehörde, also das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, die alleinige Entscheidungskompetenz für die Ausweisung von Weidegebieten und die damit verbundenen Bejagungsanordnungen erhalten. Diese einseitige Kompetenzzuweisung ignoriert die Tatsache, dass Landesschutzdeiche als kritische Infrastrukturen des Hochwasserschutzes im primären Geschäftsbereich des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) liegen. Die oberste Küstenschutzbehörde und ihre nachgeordneten Einrichtungen wie der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH) verfügen über das notwendige Fachwissen, um die Schutzbarkeit und den Zustand der Deiche zu beurteilen. Eine Ausweisung von Weidegebieten im Deichbereich ohne das zwingende

Einvernehmen der obersten Küstenschutzbehörde birgt die Gefahr, dass jagdpolitische Interessen einseitig über die Belange des Küstenschutzes und des Naturschutzes gestellt werden. Zur Sicherung der staatlichen Gesamtverantwortung ist daher die Einführung eines echten Einvernehmenserfordernisses der obersten Küstenschutzbehörde im Gesetzgebungsverfahren unerlässlich.

3. Die unzureichende Verhältnismäßigkeit, Herdenschutz und der Schutz von Küstenschutzdeichen

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht und die damit verbundene Bestandsregulierung eine reine Scheinlösung, die den tatsächlichen Herausforderungen des Herdenschutzes in keiner Weise gerecht wird. Die Annahme, dass eine Bejagung von Wölfen das Risiko von Übergriffen auf Nutztiere senkt oder die Raubtiere zu einem größeren Abstand von Weidetieren bewegt, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. Im Gegenteil weisen wildbiologische Untersuchungen darauf hin, dass unregulierte Abschüsse etablierte Rudelstrukturen zerstören, was zu einer unkontrollierten Ausbreitung von Einzelgängern und in der Folge zu einer Zunahme von Nutztierrißen führen kann. Der einzige wirksame und nachhaltige Weg zur Vermeidung von Konflikten zwischen der Weidetierhaltung und dem Wolf liegt im flächendeckenden und fachgerechten Ausbau von Herdenschutzmaßnahmen.

Diese fachliche Erkenntnis wird durch die offiziellen Schadensstatistiken eindrucksvoll unterstrichen. Im Monitoringjahr 2024 sank die Zahl der durch Wölfe geschädigten Weidetiere in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 25 Prozent, obwohl die Wolfspopulation im gleichen Zeitraum weiter angewachsen ist. Dieser signifikante Rückgang der Schadensereignisse ist ausschließlich auf die konsequente und flächendeckende Anwendung von Schutzmaßnahmen durch die Weidetierhalter zurückzuführen, die in vielen Bundesländern inzwischen finanziell besser unterstützt werden. Die Behauptung des Gesetzentwurfs, dass eine schadensunabhängige Bejagung zur Vermeidung landwirtschaftlicher Schäden erforderlich sei, ist somit empirisch widerlegt. Da das Artenschutzrecht Ausnahmen vom strengen Schutzregime nur als absolut letztes Mittel zulässt, wenn keine zufriedenstellende Alternative existiert, ist die Freigabe von Abschüssen angesichts des nachweislich funktionierenden Herdenschutzes rechtlich unzulässig.

Spezifische Schutz- und Pflegesituation von Küstenschutzdeichen und landeseigene Steuerungsmodelle

Die Bewirtschaftung und Pflege von Landesschutzdeichen an den Küsten Schleswig-Holsteins wirft im Kontext des Wolfsmanagements besondere Fragen auf. Deiche sind im Gegensatz zu herkömmlichen Weideflächen keine privaten landwirtschaftlichen Flächen, sondern lebenswichtige, landeseigene Küstenschutzanlagen im Geschäftsbereich des Umweltministeriums, die vollständig im Eigentum des Landes stehen und vom Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH) betreut werden. Das Land Schleswig-Holstein trägt somit die uneingeschränkte Verantwortung für die Gewährleistung des Küstenschutzes und damit auch für die Deichpflege, die traditionell durch die Beweidung mit Schafen erfolgt. Gegenwärtig delegiert das Land diese staatliche Pflicht, indem es die Deichflächen an private Schafhalter verpachtet und diesen die gesamte Verantwortung sowie das wirtschaftliche Risiko des Herdenschutzes auferlegt. Aus diesem Pachtsystem resultiert der erhebliche politische Druck der Schafzuchtverbände, die Deichbereiche als wolfsfreie Zonen auszuweisen, da die privaten Betriebe die Kosten und den organisatorischen Aufwand für Schutzmaßnahmen nicht allein tragen können.

Diese Konstellation offenbart ein grundlegendes Steuerungsversagen des Landes. Da das Land Eigentümer der Flächen ist und über einen finanzstarken Fachbetrieb verfügt, stehen ihm sämtliche Möglichkeiten offen, die Deichpflege gemeinwohlorientiert neu zu organisieren. Anstatt weitreichende Pachtverträge abzuschließen und die Aufgaben an Private abzugeben, sollte das Land die Deichpflege über gezielte Dienstleistungs- oder Werkverträge steuern. Im Rahmen solcher Verträge könnte das Land die Schafhalter direkt für die Pflegeleistung bezahlen und gleichzeitig die Errichtung von wolfsabweisenden Zäunen am Deichfuß sowie den Einsatz von Herdenschutzhunden vertraglich festlegen und vollumfänglich finanzieren. Auf diese Weise ließe sich ein wirksamer Herdenschutz etablieren, ohne die Existenz der Schäfereien zu gefährden. Dass Wölfe die Standsicherheit von Deichen gefährden, ist zudem eine unzutreffende Behauptung. Der Wolf beeinträchtigt die Deichstabilität nicht unmittelbar, sondern allenfalls mittelbar, falls die Schafbeweidung aufgrund unzureichenden Schutzes aufgegeben wird. Solange jedoch mildere Mittel wie staatlich finanzierte Schutzmaßnahmen und alternative Pflegemodelle nicht ausgeschöpft sind, ist eine präventive Bejagung im Deichbereich fachlich unbegründet und rechtlich unzulässig.

Verträglichkeitsprüfungen in Schutzgebieten unter Berücksichtigung von § 1a LJagdG SH

Ein weiteres gravierendes Manko des Gesetzentwurfs ist das Fehlen von Regelungen zur Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen bei der Ausweisung von Weidegebieten und den darauf gestützten jagdlichen Maßnahmen in ökologisch sensiblen Bereichen. Ein Großteil der schleswig-holsteinischen Küstenschutzdeiche und der angrenzenden Vorländer liegt innerhalb von europarechtlich geschützten Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten oder sogar im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer. Nach Artikel 6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie den nationalen Umsetzungsvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Paragraphen 1 a des schleswig-holsteinischen Landesjagdgesetzes müssen alle Projekte oder Pläne, die einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten ein geschütztes Gebiet erheblich beeinträchtigen können, zwingend einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Die Bestimmung eines Gebiets als Weidegebiet, in dem Wölfe präventiv und schadensunabhängig gejagt werden dürfen, sowie die Durchführung intensiver Jagdmaßnahmen stellen unzweifelhaft solche Pläne und Projekte dar.

Die Bejagung des Wolfes in diesen sensiblen Schutzgebieten führt zu erheblichen Störungen der lokalen Fauna, insbesondere von geschützten Rast- und Brutvögeln im Deichvorland und im Nationalpark. Zudem kann der Ausschluss des Wolfes als natürlicher Prädator aus bestimmten Landschaftsräumen kaskadenartige Auswirkungen auf das gesamte lokale Ökosystem haben, beispielsweise durch eine unregulierte Zunahme anderer Wildbestände, was wiederum die Vegetation und die Röhrichbestände schädigen kann. Die Annahme, dass solche weitreichenden Eingriffe ohne eine vorherige, detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung zulässig seien, ist europarechtswidrig. Der Gesetzentwurf muss daher ausdrücklich klarstellen, dass jede Ausweisung eines Weidegebiets und jede Bejagungsanordnung innerhalb von Schutzgebieten einer strengen Einzelfallprüfung und Verträglichkeitsprüfung unterliegt. Die pauschale Freigabe der Jagd ohne diese verfahrensrechtlichen Sicherungen untergräbt das europäische Schutzgebietssystem und macht die darauf gestützten Abschüsse gerichtlich anfechtbar.

4. Situation des Wolfs und des Herdenschutzes in Schleswig-Holstein

Der Wolfsbestand in Schleswig-Holstein ist im Gegensatz zu z.B. Niedersachsen oder Brandenburg verschwindend gering: Im Monitoringjahr 2025 / 2026 konnten nur 1 Rudel (mit 5 Welpen), 2 Paare (d.h. ohne Nachwuchs) und keine territorialen Einzeltiere festgestellt werden; in 2026 hatten weder das Segeberger Rudel noch die beiden anderen Paare Nachwuchs. Von den aus den angrenzenden Ländern zugewanderten Tieren (meistens Jährlinge) ist trotz des dichten Monitoringnetzes kein Exemplar langfristig nachgewiesen worden. Die v.a. von Landwirtschaftsverbänden prognostizierte stetige und schnelle Bestandszunahme ist nicht erfolgt. Nach den auf erfolgreicher Reproduktion basierenden Kriterien der Roten Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (2014) wäre der Wolf bei deren Überarbeitung in Kategorie 1 - 'vom Aussterben bedroht' einzustufen. Bereits der Tod eines adulten Tieres kann zum Rückgang der reproduktiven Population führen, wie es sich nach dem Verkehrstod der Segeberger Wölfin 2025 gezeigt hat. Aufgrund der sehr geringen Zahl an eingewanderten weiblichen Tieren hat sich der Rüde nicht erneut verpaaren können, so dass in 2026 der Nachwuchs ausgeblieben ist.

Allein schon deswegen ist eine Ausweitung der bereits in Schleswig-Holstein bestehenden, rechtlich fixierten Möglichkeiten zur Entnahme unverantwortlich. Dementsprechend sollte die gemäß § 22 d Abs. 2 BJagdG bestehende Möglichkeit, zum Abschuss eines Wolfes nach einem Nutztierriß, der sich trotz anerkannter strenger Herdenschutzmaßnahmen ereignet hat, im Umkreis von bis zu 20 km um den Schadensfall keinesfalls übernommen werden, zumal das BJagdG dafür nicht einmal die klare Identifizierung des den Riß verursachenden Tieres verlangt, sondern ausdrücklich zulässt, dass dann irgendein Tier oder sogar mehrere Exemplare erlegt werden dürfen. Denn damit wäre nicht auszuschließen, dass beispielsweise nach einem Schafsriss im weiteren Umfeld des Segeberger Wolfsterritoriums eines der adulten Tiere des dortigen Rudels erlegt werden würde.

Hinzu kommt, dass in Schleswig-Holstein der Herdenschutz dank eines praxisbezogenen und effektiven Managements, unterlegt mit Förderprogrammen, gut funktioniert. Zwar sind in 2025 den Meldungen zufolge ca. 250 Schafe von Wölfen gerissen worden, doch keines davon befand sich hinter einer als wolfsabweisend geltenden Abzäunung. Ein wolfsabweisender Zaun ist letztmalig 2020 überwunden worden. An den Deichen der Westküste und Unterelbe kam es nur 2018 / 2019 und im September 2026 zu Konflikten, als jeweils ein Wolf 18 bzw. 4 Schafe tötete.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der Tierschutznutztierhaltungsverordnung sind Nutztierhalter ohnehin zum Schutz ihrer Tiere vor Beutegreifern, soweit möglich, verpflichtet. Dass dieser Schutz durchaus möglich ist, zeigen nicht nur die o.g. Zahlen für Schleswig-Holstein, sondern wird auch durch den Rückgang der Rissvorfälle in den Gebieten Deutschlands mit weitaus größeren Wolfsvorkommen belegt.

Auch damit entfällt eine schlüssige Begründung für die Genehmigung von Abschüssen über die bisher für Schleswig-Holstein geltenden Möglichkeiten zum Töten individuell identifizierter 'Problemtiere' hinaus.

Zudem besteht keine Notwendigkeit für die Ausweisung sogenannter 'wolfsfreier Gebiete' oder 'Weidegebiete' i.S.d. BJagdG, wie es z.B. der Schafzüchterverband fordert, schon gar nicht für die Winterweiden der Deichschäfereien im schleswig-holsteinischen Binnenland. Dort sind, wie in den Präventionsgebieten, die Herden wolfsabweisend einzuzäunen, sofern man seine Tiere wirkungsvoll schützen will.

Im Hinblick auf den geringen Bestand an Wölfen in Schleswig-Holstein sollte auch weiterhin eine veterinärmedizinische und genetische Untersuchung aller toten Wölfe nicht nur auf die Todesursache, sondern auch bzgl. Alter, Geschlecht, Ernährungszustand, Parasitenbefall, Vorverletzungen, Abstammung / Herkunft etc. stattfinden, um dadurch weitere Erkenntnisse über den Zustand unserer Wolfspopulation erfahren zu können. Aus diesem Grunde hält der NABU SH die komplette Streichung des Aneignungsverbotes für falsch. Die oberste Jagdbehörde sollte sich in jedem Fall das Recht zur Untersuchung des Kadavers vorbehalten, bevor dieser dem / der Jagd ausübungsberechtigten überlassen wird.

5. Tierschutzrechtliche Konflikte bei der Bejagung invasiver Arten

Neben den wolfsspezifischen Regelungen enthält der Gesetzentwurf tiefgreifende Änderungen zur Bejagung invasiver Arten, die schwerwiegende Konflikte mit dem nationalen Tierschutzrecht heraufbeschwören. Besonders drastisch äußert sich dies in der geplanten vollständigen Aufhebung des Elterntierschutzes für die Tierart Nutria. Die Initiatoren begründen diesen Schritt mit der Einstufung der Nutria als invasive Art sowie mit den von ihr verursachten Wühltätigkeiten an Hochwasserschutzanlagen. Um die Jägerschaft vor dem strafrechtlichen Risiko zu bewahren, beim versehentlichen Erlegen eines führenden Tieres eine Straftat zu begehen, soll der Abschuss von Elterntieren generell freigegeben werden. Diese Regelung kollidiert jedoch frontal mit den ethischen Grundlagen des Tierschutzes.

Die Tötung eines säugenden Elterntieres verurteilt die im Bau verbleibenden, unselbstständigen Jungtiere zu einem langsamen und qualvollen Verhungern. Dies stellt einen eindeutigen Verstoß gegen § 1 des Tierschutzgesetzes dar, welcher es verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die bloße Bequemlichkeit der Jagdausübung oder das Bestreben, rechtliche Risiken für Jäger beim Ansprechen der Tiere zu minimieren, kann unter keinen Umständen als vernünftiger Grund für die gesetzliche Legitimation von Tierquälerei herangezogen werden.

Ein analoges Tierschutzrisiko birgt die geplante Ausweitung der Bejagungsbefugnisse in befriedeten Bezirken. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen künftig das Recht erhalten, Nutrias, Waschbären und Marderhunde eigenständig zu fangen und zu töten, um Schäden auf ihren Grundstücken abzuwehren. Dieser Schritt wird im Entwurf als Entbürokratisierung deklariert, ignoriert jedoch völlig, dass diese Privatpersonen in der Regel keinerlei geprüfte jagdliche Ausbildung oder nachgewiesene Sachkunde im Umgang mit Lebendfallen und der waidgerechten Tötung von Wildtieren besitzen. Die unsachgemäße Anwendung von Fangeinrichtungen und die Durchführung von Tötungen durch tierschutzrechtliche Laien führen unweigerlich zu erheblichem und vermeidbarem Leid für die betroffenen Tiere. Eine Freigabe dieser Handlungen ohne den zwingenden Nachweis einer entsprechenden Qualifikation ist aus naturschutz- und tierschutzfachlicher Sicht vollkommen inakzeptabel.

Aufhebung des Elterntierschutzes bei Nutrias und tierschonende Lösungsalternativen

Die im Entwurf vorgesehene Regelung zur Nutria-Bejagung stellt einen beispiellosen Rückschritt im Tierschutzrecht dar. Durch die Erlaubnis, auch die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere zu bejagen, hebt der schleswig-holsteinische Gesetzgeber ein Kernprinzip der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes auf. Das Tierschutzgesetz postuliert in seinem ersten Paragraphen die Mitgeschöpflichkeit des Tieres und verbietet es, ihm ohne vernünftigen Grund Schmerzen und Leiden zuzufügen. Das Bundesjagdgesetz konkretisiert dies im Elterntierschutz, um das grausame Verhungern von Jungtieren zu verhindern. Die Einstufung einer Art als invasiv entbindet den Gesetzgeber keineswegs von diesen tierschutzrechtlichen Schranken. Das EU-Recht verlangt bei der Eindämmung invasiver Arten ausdrücklich, dass die angewandten Methoden Schmerzen, Atemnot und Leiden der Tiere so weit wie möglich minimieren.

Die Argumentation, dass die Aufhebung des Elterntierschutzes notwendig sei, weil Nutrias ganzjährig Junge bekommen und Jäger führende Elterntiere kaum sicher ansprechen können, ist tierschutzfachlich nicht tragbar. Wenn eine sichere Unterscheidung führender Tiere in der Praxis unmöglich ist, gebietet das tierschutzrechtliche Vorsorgeprinzip ein generelles Verbot der Bejagung in den Hauptfortpflanzungszeiten, anstatt das qualvolle Sterben der Jungtiere gesetzlich zu legitimieren. Als fachlich wirksame und tierschonende Alternativen zur flächendeckenden Bejagung während der Aufzuchtphase müssen prioritär passive Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Dazu gehören die bauliche Sicherung von Deich- und Hochwasserschutzanlagen durch den Einbau von Wühlmausgittern, die biologische Aufwertung von Röhrichten durch Uferrenaturierungen und der gezielte, sachkundige Einsatz von Lebendfangfallen außerhalb der sensiblen Fortpflanzungsphasen. Nur durch solche kombinierten, wissenschaftlich begleiteten Managementmaßnahmen kann die Deichsicherheit gewährleistet werden, ohne ethische Mindeststandards des Tierschutzes aufzugeben.

6. Situation der Nutria in Schleswig-Holstein

Der Bestand an Nutrias ist besonders in den vergangenen fünf Jahren stark angestiegen. Inzwischen ist die Art auf dem gesamten Festland in gebietsweiser hoher Dichte verbreitet. Da die Tiere ihre Baue im Erdreich an erhöhten Stellen in Gewässernähe anlegen, werden sicherheitsrelevante Schäden an Deichen und anderen Hochwasserschutzeinrichtungen befürchtet und als wesentliche Begründung für die Notwendigkeit einer forcierten Bejagung herangezogen. Allerdings hat die Antwort der Landesregierung, vertreten durch das MLLEV, auf eine Frage der MdL Sandra Redmann ergeben, dass an Landesschutzdeichen bislang keine auf Nutrias zurückzuführende Schäden festgestellt worden sind. Auch für Mittel- und Binnendeiche sind von den verantwortlichen Wasser- und Bodenverbänden keine Schäden gemeldet worden (Drucksache 20/4479, 9.6.2026). Folglich dürfte die tatsächliche Gefahrensituation nicht so dramatisch wie oftmals dargestellt sein. Bereits allein vor diesem Hintergrund ist der Konflikt mit dem Tierschutzrecht, hier bedingt durch die generelle Aufhebung des Elterntierschutzes, nicht gerechtfertigt. Die unter naturschutzfachlichen Aspekten gebietsbezogen als problematisch eingeschätzte Beeinträchtigung der Wasser- und Sumpfpflanzenvegetation rechtfertigt ebenfalls nicht die Bejagung Junge aufziehender Tiere.

Außerdem hält der NABU die Annahme, man könne mit jagdlichen Mitteln in einem gewässergeprägten Land die Bestandsdichte der Nutria großräumig maßgeblich verringern oder die Art sogar zurückdrängen, wie es die

Jägerschaft meint, für nicht tragfähig. Das hat bereits bei anderen Neozoen unter den Säugetieren wie Mink, Marderhund und Waschbär nicht funktioniert, bei denen die angestiegenen Jagdstrecken zwar Rückschlüsse auf die Größe der Populationen und auf deren Zunahme erlauben, nicht aber auf eine nachhaltig gravierende Bestandsreduktion.

Einen reduzierenden Einfluss haben dagegen längere winterliche Vereisungen und Schneedecken, wie s sich z.B. Anfang 2026 zeigte, als zahlreiche Nutrias an Erfrierungen zugrunde gingen.

Der NABU erkennt nicht, dass eine einerseits intensive, andererseits aber auch tierschutzgerechte, d.h. auf den Schutz der Muttertiere während der Jungenaufzucht ausgerichtete Bejagung der Nutria erschwert wird, weil bei dieser Art die Fortpflanzung grundsätzlich in jeder Jahreszeit möglich ist und säugende Weibchen nur beim Fallenfang als solche zu erkennen sind. Da die Hauptfortpflanzungszeit jedoch im Sommerhalbjahr liegt, sollte die Bejagung adulter Tiere auf die Zeit von November bis März beschränkt werden. Ausnahmen sollten nur einzelfallbezogen zugelassen sein, wenn akute Schädigungen von Deichen und Dämmen vorliegen und diese nicht durch technische Maßnahmen abgestellt werden können, Dabei sollten auch die Jungtiere, soweit vorhanden, getötet werden, um sie vor dem Verhungern zu bewahren.

7. Zusammenfassende Schlussfolgerung und Handlungsempfehlungen

Zusammenfassend zeigt sich, dass der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Landesjagdgesetzes Schleswig-Holstein einer kritischen Überprüfung im Lichte des europäischen Artenschutzrechts und des nationalen Tierschutzrechts nicht standhält. Die gesamte Argumentationskette zur Freigabe der Wolfsbejagung basiert auf einer künstlich herbeigeführten und wissenschaftlich nicht haltbaren Einstufung des günstigen Erhaltungszustands, die vor den europäischen Gerichten scheitern wird. Die vorgeschlagenen Weidegebiete und pauschalen Abschussradien verletzen grundlegende Prinzipien der Selektivität und Verhältnismäßigkeit, während die Nutria-Regelungen einen inakzeptablen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen. Das Land Schleswig-Holstein sollte von diesem Gesetzgebungsvorhaben Abstand nehmen und stattdessen die staatliche Verantwortung für den Küstenschutz durch die vollumfänglich koordinierte Organisation und Finanzierung eines modernen Herdenschutzes auf den landeseigenen Deichflächen wahrnehmen. Nur ein wissenschaftsbasiertes und tierschonendes Wildtiermanagement kann langfristig Rechtssicherheit



schaffen und ein dauerhaftes, konfliktarmes Nebeneinander von Mensch, Nutztier und Wildtier sichern.

Näheres zur jagd- und naturschutzrechtlich korrekten Entnahme von 'Problemwölfen' zu regeln, wird entscheidende Aufgabe des zu entwickelnden Managementplans sein. Nach Auffassung des NABU SH muss bei dessen Erarbeitung unbedingt die besondere Situation der geringen schleswig-holsteinischen Wolfspopulation im Vordergrund stehen. Zudem sollte dieser eng mit dem in Schleswig-Holstein bewährten System an Herdenschutzmaßnahmen, Beratung und Rissbegutachtung sowie diesbezüglichen Fördermaßnahmen verknüpft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Weinberg, Fritz Heydemann
Stellv. Landesvorsitzende*r NABU SH